

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 148/08 B

L 4 R 2868/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 2431/02 (SG Ulm)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 15.9.2001 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob "das LSG bezüglich des Eintrittes der Erwerbsminderung an die Feststellung aus den vorherigen Verfahren gebunden war oder diese erneut im Rahmen des neuen Rentenanspruches im Rentenverfahren objektiv hätte geprüft werden müssen."
- 6 Der Kläger hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit diese Frage aufzuzeigen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das



Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990 RdNr 117 mwN*).

- 8 Der Kläger behauptet zwar, dass die von ihm aufgeworfene Frage bisher noch nicht entschieden sei. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Der Kläger führt lediglich einige Vorschriften (§ 44 SGB X, § 43 SGB VI, § 141 SGG) an, ohne sich aber im Einzelnen mit dem Inhalt dieser Bestimmungen zu befassen und darzulegen, zu welcher Vorschrift die aufgeworfene Frage beantwortet werden müsste. Trotz der Erwähnung einschlägiger Rechtsprechung zu § 44 SGB X wird diese weder zitiert noch wird ausgeführt, welche Fragen darin offen geblieben seien; die zu den beiden anderen Vorschriften ergangene Rechtsprechung (*vgl die Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm zu § 43 SGB VI sowie bei Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer zu § 141 SGG*) wird ebenfalls nicht daraufhin untersucht, ob sie Aussagen zu dem für grundsätzlich gehaltenen Problem enthält. Im Wesentlichen beschränkt sich der Kläger auf die Darlegung seiner eigenen rechtlichen Überlegungen zu den von ihm genannten Vorschriften, sodass sich der Senat aus der Beschwerdebegründung kein Bild machen kann, ob die angeblich grundsätzliche Frage wirklich offen ist.
- 9 Zudem ist auch die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht aufgezeigt.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 4 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 11 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.



- 12 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Zur Begründung der Divergenz führt der Kläger aus, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz: "Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt, dass bis zu einem gewissen Zeitpunkt kein Rentenanspruch besteht, ist das Vorliegen einer Tatbestandsvoraussetzung, nämlich hier die objektivierbare Erwerbsminderung nicht mehr der Überprüfung zugänglich." Diese Rechtsauffassung sei mit dem Urteil des BSG vom 5.9.2006 (*B 2 U 24/05 R - BSG SozR 4-2700 § 8 Nr 18*) nicht vereinbar, welches den tragenden Rechtssatz enthalte, dass "auch wenn Versicherte schon wiederholt Überprüfungsanträge gestellt haben, ein neuer Antrag nicht ohne Rücksicht auf die wirkliche Sach- und Rechtslage zurückgewiesen werden darf. Entsprechend dem Umfang des Vorbringens des Versicherten müsse eine erneute Überprüfung vorgenommen und der Antragsteller beschieden werden."
- 14 Es kann dahinstehen, ob der vom Kläger genannte Rechtssatz des LSG tatsächlich den Entscheidungsgründen des LSG entnommen worden ist oder es sich insoweit um eine vom Kläger selbst formulierte Zusammenfassung eines (Teil-)Ergebnisses der Entscheidung handelt. Jedenfalls ist mit dem bloßen Gegenüberstellen dieser beiden Aussagen die behauptete Divergenz nicht dargetan.
- 15 Der wiedergegebene Rechtssatz des LSG bezieht sich auf die Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, während der Rechtssatz des BSG Überprüfungsanträge (*anscheinend gemäß § 44 SGB X*) betrifft. Der Kläger räumt im Grunde selbst ein, dass ein offener Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen nicht besteht, wenn er seine eigene Rechtsauffassung dazu



einbringt, der von ihm wiedergegebene Rechtssatz des BSG müsse auch für Neuanträge gelten. Hierzu hat er sich aber nicht auf die Rechtsprechung des BSG berufen, sodass offen bleibt, worin der Widerspruch zwischen den wiedergegebenen Rechtssätzen genau zu sehen ist. Hinzu tritt, dass das zitierte Urteil des BSG nach seinem Aktenzeichen eine Unfallversicherungsstreitsache zum Gegenstand gehabt haben dürfte, während es sich vorliegend um einen Rentenversicherungsstreit handelt. Ergibt sich der behauptete Widerspruch der wiedergegebenen Rechtssätze nicht bereits klar und deutlich aus deren Wortlaut, so ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, etwa vorhandene verdeckte Widersprüche herauszuarbeiten und offenzulegen. Ohne die entsprechenden Darlegungen wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob das LSG - wie erforderlich - bewusst von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist.

- 16 Der Kläger sieht eine weitere Abweichung der Entscheidung des LSG von dem Urteil des BSG vom 11.5.1999 (*B 11 AL 69/98 R - BSG SozR 3-1500 § 75 Nr 31*), weil nach dem dortigen Rechtssatz "tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen an der objektiven Rechtskraft nicht teilnehmen." Hiervon weiche das LSG ab, wenn es ausführe, "dass eine Überprüfung des Vorliegens der Erwerbsunfähigkeit vor dem 14.9.2001 auf Grund der vorherigen Entscheidungen einer Überprüfung nicht mehr zugänglich sei."
- 17 Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Aussagen tritt ein Widerspruch ebenfalls nicht klar und offen zu Tage. Mangels näherer Darlegungen zu dem der BSG-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ist nicht nachvollziehbar, ob das LSG dem Rechtssatz des BSG widersprochen hat oder auf Grund einer anderen Fallgestaltung zu seinem rechtlichen Ergebnis gekommen ist. Abgesehen davon fehlen - ähnlich wie bei der Grundsatzrüge - jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht, dh ob selbst bei einer vollumfänglichen Prüfung der Erwerbsminderung vor dem 14.9.2001 alle Voraussetzungen für eine Rentengewährung erfüllt wären.
- 18 Schließlich entsprechen auch die erhobenen Verfahrensrügen nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 19 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende



Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 20 Der Kläger ist zwar der Ansicht, das LSG habe sich auf Grund seiner - des Klägers - Ausführungen und der Begründung des Urteils vom 26.1.2007 in der anderen Streitsache zwischen den Beteiligten (L 4 R 2867/05) zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen, er hat aber nicht dargelegt, einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen haben könnte.
- 21 Der weiter erhobenen Rüge der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) kommt letztlich keine eigenständige Bedeutung zu. Zum einen sieht der Kläger diesen Grundsatz durch die fehlende Ermittlung vom Amts wegen verletzt, womit er aber schon deshalb keinen Erfolg haben kann, weil er den für eine erfolgreiche Sachaufklärungsrüge erforderlichen Beweisantrag nicht gestellt hat. Zum anderen sieht er wohl seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil das LSG auf Grund seines Rechtsstandpunkts eine Überprüfung der Frage ausgeschlossen habe, ob zwischen dem 1.8.1997 und dem 1.11.2001 Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei. Mit diesem Vorbringen greift er jedoch im Ergebnis die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung an, worauf aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 22 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 23 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

